



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 16. Dezember 2015 (StB 771)

B+A 41/2015

## **Initiative „Für Ordnung statt Wildwuchs beim Mobilfunk“**

**Die Initiative wurde von den  
Stimmberechtigten  
am 5. Juni 2016  
abgelehnt.**

**Die Initiative wurde  
anlässlich Ratssitzung vom  
25. Februar 2016  
abgelehnt.**

## Übersicht

Die Initiantinnen und Initianten der Initiative „Für Ordnung statt Wildwuchs beim Mobilfunk“ fordern, dass die Stadt Luzern alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um in den Wohnquartieren die unerwünschten Auswirkungen von Antennenstandorten zu minimieren. Die Stadt Luzern solle in der Bau- und Zonenordnung Vorgaben für Antennenstandorte erlassen, die auf einem Kaskadenmodell aufbauen würden. Es solle die folgende Ordnung mit absteigender Priorität gelten: Wohnzone mit Ortsbildschutzzone (A und B); Wohnzone; Wohn- und Arbeitszone; Zone für öffentliche Zwecke, Schulen und Krankenhäuser; Arbeitszone; Zone für öffentliche Zwecke, Übrige; Kernzone; Zone für Sport- und Freizeitanlagen; Grünzone; Wald (nicht Gegenstand des Kaskadenmodells). Danach wäre ein Standort für eine Antenne in einem Gebiet höherer Priorität nur zulässig, wenn sie sich nicht in einem Gebiet niedriger Priorität aufstellen liesse. In Wohnzonen wären Antennen nur zulässig, wenn kein Standort in einer anderen Zone möglich sei. In Wohnzonen sollten Antennen in jedem Fall nur zum Empfang von Signalen oder für die Versorgung der Nachbarschaft der Anlage gestattet sein. Diese seien unauffällig zu gestalten (visuell nicht wahrnehmbar). Zur Sicherstellung des Kaskadenmodells und der neuen Bau- und Nutzungsvorschriften habe der Stadtrat Luzern im Sinn von § 81 ff. des Planungs- und Baugesetzes eine Planungszone zu bestimmen.

Um die Anzahl und die Sendeleistungen der Mobilfunkanlagen zu minimieren, sind diese möglichst nahe an der Mobilfunknutzerin und am Mobilfunknutzer zu platzieren. Die grösste Anzahl der Mobilfunknutzerinnen und -nutzer halten sich in der Wohnzone und der Wohn- und Arbeitszone auf. Daher sollen die Mobilfunkanlagen weiterhin in der Wohn- und Arbeitszone und in der Wohnzone aufgestellt werden können. Die Initiative „Für Ordnung statt Wildwuchs beim Mobilfunk“ verlangt jedoch gerade, dass in der Wohnzone und der Wohn- und Arbeitszone Mobilfunkanlagen nur dann zulässig sein sollen, wenn sie in den übrigen Zonen nicht möglich sind. In der Konsequenz führt dies zu nicht optimalen Standorten für die Versorgung der Wohn- und Arbeitszone und der Wohnzone. Nicht optimale Standorte verursachen tendenziell eine höhere Anzahl von Mobilfunkanlagen oder höhere Sendeleistungen. Auch das Handy würde bei nicht optimalen Standorten mehr Sendeleistung aussenden und die Nutzerin und den Nutzer stärker der Mobilfunkstrahlung aussetzen. Der Stadtrat lehnt daher die Initiative ab. Am bisherigen Kooperationsmodell mit den Mobilfunkanbieterinnen wird festgehalten.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Haltung des Stadtrates</b>	<b>4</b>
<b>2 Initiative „Für Ordnung statt Wildwuchs beim Mobilfunk“</b>	<b>5</b>
2.1 Begehren der Initiative „Für Ordnung statt Wildwuchs beim Mobilfunk“	5
2.2 Zustandekommen und Gültigkeit der Initiative	6
2.3 Anliegen der Initiantinnen und Initianten	6
<b>3 Stellungnahme des Stadtrates zur Initiative</b>	<b>8</b>
3.1 Grundlagen des Mobilfunknetzes	8
3.2 Heutiges Kooperationsmodell mit den Mobilfunkanbieterinnen	9
3.3 Vergleich mit Städten und Gemeinden	12
3.4 Ablehnung des Kaskadenmodells	12
<b>4 Antrag</b>	<b>15</b>

## **Anhang**

- 1 Volksinitiative Stadt Luzern „Für Ordnung statt Wildwuchs beim Mobilfunk“
- 2 Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination zwischen dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern und den Mobilfunkbetreibern Swisscom, Orange und Sunrise vom Oktober 2008

## **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1 Haltung des Stadtrates**

Die Schweiz zählt 8 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner und gut 11 Millionen Mobilfunknutzerinnen und -nutzer. Das heisst, viele Menschen besitzen mehrere Handys, und immer grösser wird die Zahl der über das Mobilfunknetz kommunizierenden Sensoren, Maschinen, Steuerungen usw. Eine steigende Datenmenge verlangt nach dem Ausbau des Mobilfunknetzes.

Über den Versorgungsauftrag in der Konzession sind die Mobilfunkanbieterinnen verpflichtet, gesamtschweizerisch Mobilfunkdienste über eigene Mobilfunknetze anzubieten. Damit die Mobilfunkanbieterinnen ihren Versorgungsauftrag erfüllen können, benötigen sie eine technisch einwandfrei funktionierende Infrastruktur, insbesondere auch Mobilfunkanlagen. Die Mobilfunkanlagen sollen dabei möglichst nahe an der Konsumentin und am Konsumenten platziert werden, damit die Sendeleistungen minimiert werden können. Weil sich eine grosse Anzahl von Konsumentinnen und Konsumenten in der Wohnzone und der Wohn- und Arbeitszone aufhält, ist es wichtig, dass die Mobilfunkanlagen in diesen oder am Rand dieser Zonen aufgestellt werden können. Dies will die Initiative „Für Ordnung statt Wildwuchs beim Mobilfunk“ verhindern. In der Wohnzone und der Wohn- und Arbeitszone sollen Mobilfunkanlagen nur dann zulässig sein, wenn sie in den übrigen Zonen nicht möglich sind. Dies würde jedoch dazu führen, dass von nicht optimalen Standorten in die Wohn- und Arbeitszone und die Wohnzone gesendet werden müsste, was tendenziell zu einer höheren Anzahl von Mobilfunkanlagen und zu höheren Sendeleistungen führen würde. Gleichzeitig würde auch das Handy mehr Sendeleistung aussenden und daher die Nutzerin und den Nutzer stärker der Mobilfunkstrahlung aussetzen. Weil sich nicht optimale Standorte für Mobilfunkanlagen auf deren Anzahl oder die Sendeleistungen negativ auswirken, lehnt der Stadtrat die Initiative ab. Am bisherigen Kooperationsmodell mit den Mobilfunkanbieterinnen hält er dagegen fest.

## **2 Initiative „Für Ordnung statt Wildwuchs beim Mobilfunk“**

### **2.1 Begehren der Initiative „Für Ordnung statt Wildwuchs beim Mobilfunk“**

Das Initiativkomitee hat in der Form der Anregung die Initiative „Für Ordnung statt Wildwuchs beim Mobilfunk“ mit folgendem Begehren eingereicht:

„Die Behörden der Stadt Luzern schaffen die gesetzlichen Grundlagen, um die Wohn- und Lebensqualität in der Stadt Luzern trotz Antennenbau langfristig zu sichern.

Diese gesetzlichen Grundlagen regeln folgende Anliegen:

1. Die Stadt Luzern schöpft alle rechtlichen Möglichkeiten aus, um in den Wohnquartieren die unerwünschten Auswirkungen von Antennenstandorten zu minimieren.
2. Die Stadt Luzern erlässt in der Bau- und Zonenordnung Vorgaben für Antennenstandorte, die auf dem Kaskadenmodell aufbauen.
3. Es gilt eine Prioritätenordnung, die sich nach dem beigefügten Zonenplan richtet. (Danach ist ein Standort für Antennen in einem Gebiet höherer Priorität nur zulässig, wenn sie sich nicht in einem Gebiet niedriger Priorität aufstellen lässt).
4. In Wohnzonen sind Antennen nur zulässig, wenn kein Standort in einer anderen Zone möglich ist.
5. In Wohnzonen sind Antennen in jedem Fall nur zum Empfang von Signalen oder für die Versorgung der Nachbarschaft der Anlage gestattet. Sie sind unauffällig zu gestalten (visuell nicht wahrnehmbar).
6. Zur Sicherstellung des Kaskadenmodells und der neuen Bau- und Nutzungsvorschriften hat der Stadtrat Luzern im Sinn von § 81 ff. des Planungs- und Baugesetzes eine Planungszone zu bestimmen.“

Die Prioritätenordnung (Kaskadenmodell) gemäss dem beigefügten Zonenplan (Anhang 1) sieht wie folgt aus:

1. Wohnzone mit Ortsbildschutzzone (A und B)
2. Wohnzone
3. Wohn- und Arbeitszone
4. Zone für öffentliche Zwecke, Schulen und Krankenhäuser
5. Arbeitszone
6. Zone für öffentliche Zwecke, Übrige
7. Kernzone
8. Zone für Sport- und Freizeitanlagen
9. Grünzone
10. Wald (nicht Gegenstand des Kaskadenmodells)

Ein Standort für eine Antenne in einem Gebiet mit höherer Priorität ist nur zulässig, wenn sie sich nicht in einem Gebiet niedriger Priorität aufstellen lässt.

## 2.2 Zustandekommen und Gültigkeit der Initiative

Innert der Sammlungsfrist wurden 1'339 Unterschriften gesammelt. Von diesen Unterschriften waren 1'280 gültig und 59 ungültig. Das Zustandekommen der Initiative erfordert die gültigen Unterschriften von 800 Stimmberechtigten. Die Initiative ist somit zustande gekommen.

Das von den Initiantinnen und Initianten geforderte Begehren ist umsetzbar. Es würde eine Änderung der Bau- und Zonenordnung erfordern.

Nach § 145 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes ist ein Volksbegehren ungültig, wenn es rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist. Nach Art. 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern (GO) kann durch eine Initiative die Abstimmung über einen rechtsetzenden Erlass oder ein Sachgeschäft verlangt werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen. Diese Voraussetzung ist mit der beantragten Änderung der Bau- und Zonenordnung erfüllt. Im Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte des Bundesamtes für Umwelt, BAFU, 2010, wird auf S. 31 ff. mit Bezug auf die bundesgerichtliche Praxis der Spielraum der Stadt Luzern bei der Ausgestaltung der Mobilfunknetze beschrieben. Zulässig sind ortsplanerische Bestimmungen, die anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen dienen, wie z. B. der Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartiers. Diese planerischen Massnahmen haben sich aber an den durch das Telekommunikationsrecht und das Umweltschutzrecht des Bundes vorgegebenen Rahmen zu halten und müssen in raumplanungsrechtlicher Hinsicht zweckmässig sein. Überdies haben sie die rechtlichen Voraussetzungen betreffend Eingriffe in verfassungsmässige Rechte Privater zu beachten. Das Bundesgericht hat die Zulässigkeit des Kaskadenmodells in verschiedenen Urteilen bestätigt. Folglich ist das Anliegen der Initiantinnen und Initianten in Form der Anregung nicht eindeutig undurchführbar. Die Initiative „Für Ordnung statt Wildwuchs beim Mobilfunk“ ist somit gültig.

## 2.3 Anliegen der Initiantinnen und Initianten

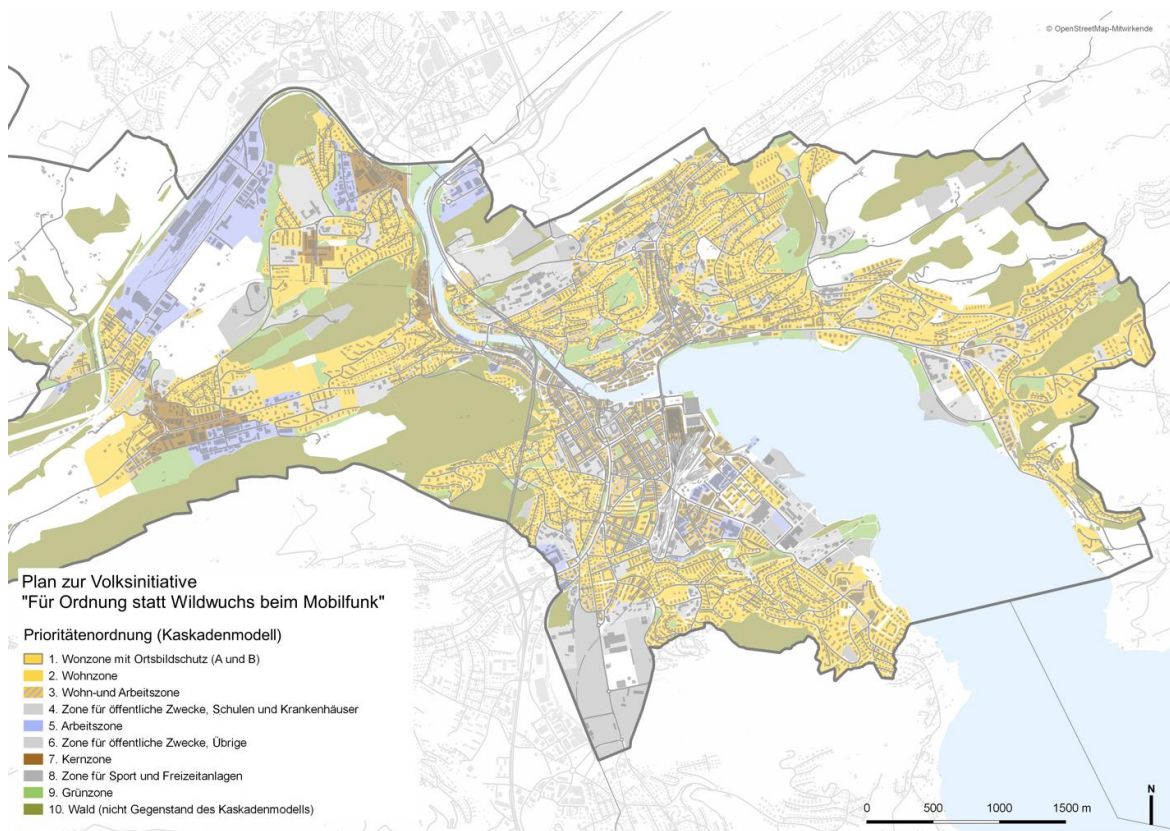
Die Initiantinnen und Initianten bringen vor:

Die Flut an Baugesuchen für Antennenanlagen in der Stadt Luzern wird anhalten bzw. zunehmen, denn die per Mobilfunk übertragene Datenmenge steigt konstant an. Es ist dringend, dass die Stadt Luzern dem Beispiel von anderen Luzerner Gemeinden folgt und den Antennenbau reglementiert. Die Stadt hat dafür zu sorgen, dass Mobilfunkantennen dort gebaut werden, wo deren Nebenwirkungen (optische Beeinträchtigungen, Wertverlust von Wohneigentum und Unbehagen bezüglich gesundheitlicher Risiken) möglichst gering sind.

In der Stadt Luzern stehen 86 Mobilfunkantennen, für 9 weitere Anlagen laufen Baugesuche (Stand August 2014). Daneben existieren 79 Mikrozellen (Mobilfunkantennen mit Leistung kleiner 6 Watt). Gemäss Angaben der Mobilfunkanbieter verdoppelt sich die Datenmenge im Mobilfunk alle 10 Monate. Die Flut an Baugesuchen für Antennenanlagen wird anhalten bzw. zunehmen. Mobilfunkanlagen sind technische Fremdkörper im Stadtbild. Sie lösen bei der Bevölkerung Ängste aus, denn gesundheitsschädigende Auswirkungen der elektromagnetischen Strahlung können nicht ausgeschlossen werden.

In der Stadt Luzern bestimmen heute allein die Mobilfunkbetreiber, wo eine Antenne gebaut wird. Entgegen einer Vereinbarung des Kantons Luzern mit Swisscom, Sunrise und Orange verzichtet die Stadt Luzern darauf, bei der Planung der Antennenstandorte aktiv mitzuwirken. Die Initiative will die Stadtbehörden verpflichten, ihren gesetzlichen Spielraum auszuschöpfen und auf die Standortwahl und die Ausgestaltung der Anlagen Einfluss zu nehmen. Regelungen dieser Art fehlen derzeit. Andere Gemeinden haben Lösungen gefunden und damit die Lebensqualität und die Investitionssicherheit ihrer Wohnquartiere gesteigert, ohne dabei die Versorgung mit Mobilfunk zu gefährden.

Die Bevölkerung der Stadt Luzern braucht Gewissheit, dass Antennenstandorte aufgrund seriöser und nachvollziehbarer Planung ausgewählt werden. Diese Gewissheit fehlt. Die Mobilfunkbetreiber arbeiten gewinnorientiert und findige Hauseigentümer haben Mobilfunkantennen als willkommene Einnahmequelle entdeckt. Die zufällig wirkende und nur durch kommerzielle Kräfte gesteuerte Standortauswahl weckt Misstrauen. Die Folge ist eine Flut von Einsprachen auf entsprechende Baugesuche. Eine von den Baubehörden aktiv und transparent mitgestaltete Planung von Antennenstandorten tut Not, schafft Transparenz und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung.



## 3 Stellungnahme des Stadtrates zur Initiative

### 3.1 Grundlagen des Mobilfunknetzes

Die Versorgung mit Mobilfunkdiensten erfolgt durch private Mobilfunkanbieterinnen, die vom Bund konzessioniert sind. Um ein Mobilfunknetz für die Erbringung von Fernmelde-diensten zu betreiben, benötigen die Mobilfunkanbieterinnen eine Mobilfunkkonzession, welche von der Eidgenössischen Kommunikationskommission erteilt wird. Die Konzessionen beinhalten das Recht, Mobilfunkdienste anzubieten und das Frequenzspektrum im zugewie-senen Umfange zu nutzen. Gleichzeitig sind auch Versorgungsverpflichtungen der Mobilfunk-anbieterinnen festgehalten. Die Konzession verpflichtet die Mobilfunkanbieterinnen, die zugewiesenen Frequenzen auch tatsächlich zu nutzen und gesamtschweizerisch Mobilfunk-dienste über eigene Mobilfunknetze anzubieten (vgl. Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte des Bundesamtes für Umwelt, BAFU, 2010, S. 17).

Das Mobilfunknetz ist sehr dynamisch. Es entstehen neue Quartiere, Zentren werden mehr frequentiert, Kundenbedürfnisse ändern sich, oder es kommen neue Technologien auf den Markt. Dies alles hat Auswirkungen auf die Planung der Mobilfunknetze, welche nur durch die Mobilfunkanbieterinnen erfolgen kann. Es muss relativ rasch auf Entwicklungen reagiert werden können. Ein einzelner Standort kann dabei nicht isoliert betrachtet, sondern muss in die Planung des gesamten Mobilfunknetzes eingebunden werden. Die Planung des Mobil-funknetzes durch die Mobilfunkanbieterinnen ist auf ein bis drei Jahre ausgelegt und aus den oben genannten Gründen einem steten Wandel unterworfen. Mobilfunknetze und die Stand-ortplanung müssen laufend neuen Bedürfnissen angepasst werden. Bei einer Standortpla-nung sind die konkreten Interessen an der Ortsplanung und die Interessen an der Mobil-funkversorgung mit einzubeziehen (vgl. dazu Leitfaden S. 32).

Das Versorgungsgebiet des Mobilfunknetzes wird beim zellularen Mobilfunk in eine Vielzahl von nebeneinanderliegenden Funkzellen unterteilt. Jede Funkzelle wird von einer Sende-/ Empfangsantenne versorgt. Die Aufteilung in Funkzellen von begrenzter Grösse ermöglicht es, die beschränkte Anzahl verfügbarer Funkfrequenzen optimal zu nutzen. In einem Mobil-funknetz werden daher dieselben Frequenzen nur mit ausreichenden räumlichen Abständen wiederverwendet. Damit werden Störungen vermieden. Mobilfunknetze werden auf die maximal zu erwartende Nachfrage nach mobiler Telefonie und mobilem Datenverkehr ausge-legt. Sie sollen deshalb in der Lage sein, Spitzenlast zu bewältigen (vgl. dazu Leitfaden S. 12 und 13).

Die Grösse der Funkzellen ist von der Topografie und der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer abhängig. Die grösste Zahl von Sendeanlagen wird im Stadtzentrum errichtet, da hier auf engerem Raum mehr Menschen mobil telefonieren. Hier kann der Durchmesser einer Funk-zelle unter 100 Metern liegen, in ländlichem Raum hingegen etliche Kilometer betragen. Je grösser die Nachfrage nach mobiler Datenübertragung ist, desto kleiner werden die Funkzel-len, desto dichter deshalb das Netz der Sendeanlagen. Die Mobilfunkanlage muss in oder am Rand derjenigen Funkzelle stehen, welche sie versorgt. Grundsätzlich gilt: Je grösser die Dis-tanz zwischen Basisstation und Nutzenden ist, desto höher muss die Leistung der Sendean-

lage ausgelegt werden. Gleichzeitig wird auch das Handy mehr Sendeleistung aussenden und die Nutzerin und den Nutzer stärker der Mobilfunkstrahlung aussetzen (vgl. dazu Leitfaden S. 13).

Die Sendeleistung einer Antenne muss so stark sein, dass die zu übermittelnden Funksignale die Mobiltelefone auch am Rand der Zelle noch erreichen. Sie darf aber nicht zu intensiv sein, weil sonst die Signale in anderen Zellen gestört würden. Antennen von kleinen Zellen operieren mit einer tieferen Sendeleistung. Obwohl es bei einem feinmaschigen Netz mehr Antennen braucht, wird die von allen Anlagen insgesamt abgestrahlte Leistung nicht grösser, sondern kleiner. Ein feinmaschiges Netz kann mit einer insgesamt geringeren Sendeleistung sogar mehr Gespräche übertragen (vgl. dazu Leitfaden S. 15).

Von der Planung bis zur Realisierung von Mobilfunkanlagen müssen rechtliche und technische Vorgaben eingehalten sowie verschiedene behördliche Zuständigkeiten beachtet werden. Die Konzession des Bundes beinhaltet Rechte, aber auch Pflichten zur dauernden Versorgung und Einhaltung des technischen Qualitätsstandards. Gemäss Umweltschutzgesetz darf die Mobilfunkstrahlung ein gewisses Mass nicht überschreiten. Die Antennenanlagen müssen die Grenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) einhalten. Ebenso sind die Vorschriften des Natur- und Heimatschutzes, des Waldrechtes, die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnungen usw. einzuhalten (vgl. dazu Leitfaden S. 17).

Auf der Grundlage von Art. 36 Fernmeldegesetz (FMG) werden die Konzessionärinnen in den Konzessionen dazu verpflichtet, bei Errichtung und Betrieb von Antennenanlagen die Mitbenützung der entsprechenden Standorte für andere Mobilfunkkonzessionärinnen zu ermöglichen. Zudem haben sie Standorte anderer Konzessionärinnen zu benutzen, sofern genügend Kapazität vorhanden ist und technische, rechtliche oder wirtschaftliche Gründe der Standortmitbenützung nicht entgegenstehen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass sich innerhalb der Bauzone eine Mitbenützung und damit Konzentration an einem Standort selten umsetzen lässt. Wenn der Anlagegrenzwert der NISV bereits durch die Antennen einer Mobilfunkbetreiberin praktisch ausgeschöpft wird, besteht kein Spielraum mehr für zusätzliche Antennen einer anderen Mobilfunkanbieterin auf demselben Mast, ausser die Erstbenützerin dieses Standortes würde freiwillig auf einen Teil seiner bewilligten, teilweise mit Reserven versehenen Sendeleistung verzichten (vgl. dazu Leitfaden S. 19).

### **3.2 Heutiges Kooperationsmodell mit den Mobilfunkanbieterinnen**

Im Kanton Luzern ist seit Oktober 2008 die Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination zwischen dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement und den Mobilfunkbetreibern Swisscom, Salt (ehemals Orange) und Sunrise in Kraft (Kooperationsmodell). Der Verband Luzerner Gemeinden hat die Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Kooperationsmodell gemäss der Vereinbarung wird in der Stadt Luzern angewendet, soweit dies im urbanen Umfeld zweckmässig und möglich ist. Die Vereinbarung ist diesem Bericht und Antrag angehängt (Anhang 2).

Die Vereinbarung hat die gegenseitige und frühzeitige Information zwischen den Mobilfunkanbieterinnen und den Gemeinden im Kanton Luzern verbessert. Sie regelt das Verfahren bei der Evaluation von geeigneten Antennenstandorten und hat ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Standortbewertung eingeführt. Die Vereinbarung hat das gesamte Planungs- und Evaluationsverfahren vor der Einreichung eines konkreten Baugesuchs durch die Mobilfunkanbieterinnen zum Gegenstand.

Die kooperative Standortevaluation und -koordination gelangt bei neuen Standorten zur Anwendung. Sie umfasst vier Massnahmenbereiche mit entsprechenden Zielsetzungen:

- Information: Informationsgleichstand über die lang- und kurzfristige Planung der Mobilfunkanbieterinnen sowie über kommunale bau- und planungsrechtliche Gegebenheiten gewährleisten.
- Standortevaluation: Abklärungen über mögliche Alternativstandorte im Sinne einer Vorabklärung fristgerecht in kooperativer Zusammenarbeit durchführen.
- Standortentscheid: Standort unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Standortevaluation im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen.
- Bewilligungsverfahren: Ordentliches Baubewilligungsverfahren gemäss den gesetzlichen Vorgaben durchführen.

In Art. 1 bis 3 der Vereinbarung wurde im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt:

#### **Art. 1 Information**

<sup>1</sup> Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden jährlich über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung (Suchkreise für neue Standorte, mögliche Um- und Ausbauten bestehender Anlagen usw.). Ausgenommen hiervon sind der ordentliche Unterhalt sowie rein operative Änderungen an bestehenden Anlagen.

<sup>2</sup> Die Information durch die Mobilfunkanbieter erfolgt schriftlich. Auf Wunsch der Gemeinden werden die Netzplanungen an einer Besprechung mündlich erörtert.

<sup>3</sup> Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden so frühzeitig wie möglich über die kurzfristige Netzplanung.

#### **Art. 2 Standortevaluation**

<sup>1</sup> Die Mobilfunkbetreiber bezeichnen bei neu zu errichtenden Standorten auf Verlangen der Gemeinden diejenigen Flächen im Umkreis von 200 m, wo anstelle des geplanten Standortes ebenfalls eine funktechnisch gute Versorgung erfolgen könnte (Perimeter für Alternativstandorte).

<sup>2</sup> Die Gemeinden prüfen, beurteilen und bezeichnen mögliche Alternativstandorte im angegebenen Perimeter mit entsprechender Begründung zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 40 Arbeitstagen.

<sup>3</sup> Die Mobilfunkbetreiber prüfen die von den Gemeinden bezeichneten Alternativstandorte hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit. Sie informieren die Gemeinden innert 20 Arbeitstagen über die Prüfergebnisse.

### **Art. 3 Standortentscheid**

<sup>1</sup> Stehen aufgrund der Standortevaluation nach Art. 2 mehrere Standorte zur Verfügung, können die Gemeinden den aus ihrer Sicht optimalsten Standort zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 10 Arbeitstagen bezeichnen.

<sup>2</sup> Sofern die Gemeinden von der Möglichkeit nach Abs. 1 Gebrauch machen, verzichten die Mobilfunkbetreiber auf das Einreichen eines Baugesuchs am ursprünglich vorgesehenen Standort und reichen als Ergebnis der Standortevaluation das Baugesuch für den Alternativstandort ein.

<sup>3</sup> Sofern die Gemeinden auf die Möglichkeit nach Abs. 1 verzichten, halten die Mobilfunkbetreiber am ursprünglich vorgesehenen Standort fest und reichen das Baugesuch entsprechend der Vorabklärung ein.

Gemäss dieser Vereinbarung findet einmal pro Jahr zwischen den Vertretern der Stadt Luzern (Dienstabteilungen Städtebau und Umweltschutz) und den Mobilfunkanbieterinnen eine Besprechung statt. Dabei informieren die Mobilfunkanbieterinnen die Stadt Luzern über die aktuelle Versorgungssituation und die bestehenden Defizite. Sie geben der Stadt Luzern eine vertrauliche Liste über ihre Netzplanung ab. Aus dieser ist ersichtlich, in welchen Gebieten (sogenannte Suchkreise) und aus welchen Gründen neue Standorte oder der Umbau von bestehenden Standorten geplant sind. Zudem werden aktuelle Fragen des Vollzugs diskutiert. Jeweils im Vorfeld der Einreichung eines Baugesuchs informieren die Mobilfunkanbieterinnen die Dienstabteilung Städtebau über den neuen Standort für die Realisierung einer Mobilfunkanlage. Die Dienstabteilungen Städtebau und Umweltschutz prüfen den Standort und geben der Mobilfunkanbieterin eine Rückmeldung zur Bewilligungsfähigkeit. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass die Mobilfunkanbieterinnen nur Gesuche für neue Standorte einreichen, die aus städtebaulicher und umweltrechtlicher Sicht bewilligungsfähig erscheinen. Vorbehalten bleibt das formelle Baubewilligungsverfahren mit Einsprachemöglichkeit.

Wie bereits ausgeführt, sind die Mobilfunkanbieterinnen gemäss ihrer Konzession verpflichtet, die zugeteilten Frequenzen tatsächlich zu nutzen und gesamtschweizerisch Mobilfunkdienste über eigene Mobilfunknetze anzubieten. Die Planung der Mobilfunknetze kann nur durch die Mobilfunkanbieterinnen erfolgen, weil nur sie den Bedarf ermitteln können. Im Rahmen des Kooperationsmodells gilt es, den optimalen Standort zu finden. Allerdings hat die Erfahrung mit der Vereinbarung gezeigt, dass im intensiv genutzten städtischen Raum mit einer Vielzahl von bereits bestehenden Standorten der Spielraum sehr begrenzt ist. In der Stadt Luzern haben die Mobilfunkanbieterinnen erfahrungsgemäss bereits Mühe, überhaupt genügend Standorte für die geforderte Abdeckung zu finden. Im Umkreis von 200 m seitens der Stadt Luzern einen alternativen Standort vorzuschlagen, der eine geringere Empfindlichkeit aufweist und von dem eine funktechnisch gute Versorgung erfolgen könnte, ist aufgrund der Zonierung in der Stadt Luzern mit den vielen Mischzonen kaum möglich. Auch könnte ein Alternativstandort nur mit Einverständnis der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers vorgeschlagen werden. Die involvierten Dienstabteilungen sind deshalb, was die Bezeichnung möglicher Alternativstandorte im Rahmen des Kooperationsmodells anbetrifft, sehr zurückhaltend. Der Spielraum der Stadt Luzern im Kooperationsmodell ist daher klein.

Um den Spielraum nicht noch weiter einzuengen, hat der Stadtrat die Volksmotion 152, Markus Christen und Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, vom 6. Februar 2014: „Stopp dem Wildwuchs von Antennenanlagen in Wohnquartieren“ abgelehnt, mit der die Ausarbeitung von Vorschriften für die Nutzungsplanung verlangt worden ist. Diese müssten nach den Motionären der ästhetischen Qualität von Wohnquartieren bei der Beurteilung von Mobilfunkanlagen eine zentrale Bedeutung beimessen. Antennen auf gut einsehbaren Dächern in Wohnquartieren sollten grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Begründet wurde die Ablehnung der Volksmotion durch den Stadtrat damit, dass er einen grossen Teil seines Spielraums schon ausgeschöpft habe, indem in den Ortsbildschutzzonen Mobilfunkantennen nur unter sehr einschränkenden Bedingungen bewilligt würden. Zudem sei Art. 1 „Qualität“ des Bau- und Zonenreglements in allen Bauzonen einzuhalten.

### **3.3 Vergleich mit Städten und Gemeinden**

Im Jahr 2012 hat das Bundesgericht das Kaskadenmodell für rechtens erachtet. Der Kanton Basel-Stadt hat 2013 die Einführung des Kaskadenmodells abgelehnt. Kriens und Rothenburg haben ein Kaskadenmodell eingeführt. Emmen, Sempach und Sursee prüfen die Einführung. Doch sind diese Gemeinden mit der Stadt Luzern von der Zonierung und der Topografie her nicht vergleichbar. Es ist anhand der konkreten Situation in der Stadt Luzern (Zonierung und Topografie) zu beurteilen, ob ein Kaskadenmodell sinnvoll ist.

Das Kooperationsmodell kommt neben dem Kanton Luzern auch in den Kantonen Zürich, Aargau, Bern, St. Gallen, Thurgau und Zug zur Anwendung.

### **3.4 Ablehnung des Kaskadenmodells**

Das Kaskadenmodell gemäss der Initiative wird damit begründet, dass Mobilfunkantennen dort gebaut werden sollen, wo deren Nebenwirkungen (optische Beeinträchtigungen, Wertverlust von Wohneigentum und Unbehagen bezüglich gesundheitlicher Risiken) möglichst gering seien. Andere Gemeinden hätten Lösungen gefunden, ohne dabei die Versorgung mit Mobilfunk zu gefährden. Würde die Initiative angenommen, wäre gemäss Ziff. 6 des Initiativtextes zur Sicherstellung des Kaskadenmodells eine Planungszone zu erlassen.

Die Prioritätenordnung (Kaskadenmodell) gemäss beigefügtem Zonenplan (Anhang 1) sieht wie folgt aus:

1. Wohnzone mit Ortsbildschutzzone (A und B)
2. Wohnzone
3. Wohn- und Arbeitszone
4. Zone für öffentliche Zwecke, Schulen und Krankenhäuser
5. Arbeitszone
6. Zone für öffentliche Zwecke, Übrige
7. Kernzone

8. Zone für Sport- und Freizeitanlagen
9. Grünzone
10. Wald (nicht Gegenstand des Kaskadenmodells)

Ein Standort für eine Antenne in einem Gebiet mit höherer Priorität ist somit nur zulässig, wenn sie sich nicht in einem Gebiet niedriger Priorität aufstellen lässt. Dazu ist festzuhalten, dass die Stadt Luzern bezüglich Zonierung und Topografie eine besondere Charakteristik aufweist. Das Zentrum der Stadt Luzern ist in der Wohn- und Arbeitszone (Mischzone) eingezont, überlagert mit den Ortsbildschutzzonen A und B. Hier sind die höchsten Kapazitäten im Mobilfunk notwendig, doch genießt gerade diese Zone nach dem Kaskadenmodell mit dem Rang 3 eine hohe Priorität, d. h., dass hier nach der Initiative möglichst keine Mobilfunkanlagen gebaut werden sollen. Angrenzend an das Zentrum folgen reine Wohnzonen, die nach dem Kaskadenmodell mit den Rängen 1 und 2 eine noch höhere Priorität haben. Die Zonen für öffentliche Zwecke sind zwar nahe am Zentrum, doch sind Schulen und Krankenhäuser mit dem Rang 4 in ihrer Nutzung gleich sensibel wie Wohnnutzungen. Reine Arbeitszonen mit Rang 5 gibt es dagegen nur im Ibach, im Gebiet Grossmatte, in der Täschmatt und im Littauer Boden. Für Antennenstandorte zur Abdeckung der Wohn- und Arbeitszonen und der Wohnzonen kämen daher die kleine Anzahl von Verwaltungsgebäuden mit Rang 6 in Betracht, die zwar meist zentral gelegen, jedoch unregelmässig verteilt sind. Die Kernzone mit Rang 7 gibt es nur im Stadtteil Littau. Für die Versorgung des Zentrums sind diese Gebiete aufgrund der Lage und Topografie nicht geeignet. Auch die Zonen für Sport- und Freizeitanlagen mit Rang 8 sind wenig zentral. Die Grünzonen mit Rang 9 dienen grundsätzlich der Erhaltung und Schaffung von Freiflächen im Baugebiet, was dem Bau von Mobilfunkanlagen widerspricht. Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, die das Bau- und Zonenreglement konkret vorsieht. Entsprechend dem Zweck der Grünzone sind in dieser heute keine Mobilfunkanlagen vorgesehen. Auch der Wald mit Rang 10 erscheint als Mobilfunkanlagenstandort ungeeignet. Nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes des Bundes (RPG) ist eine Voraussetzung für das Bauen ausserhalb der Bauzone, dass die Mobilfunkanlage auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist, was praktisch nie der Fall wäre. Richtigerweise ist der Wald daher nicht Gegenstand des Kaskadenmodells.

Eine Zone mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Mobilfunkanlagen, die sich durch das ganze städtische Gebiet zieht, gibt es in der Stadt Luzern nicht. Auch wäre es wegen der Topografie von Luzern vermutlich nicht möglich, aus den dezentralen Zonen in das Zentrum bzw. in die Wohn- und Arbeitszone der Stadt Luzern zu senden, wo sich die meisten Mobilfunknutzerinnen und -nutzer befinden.

Die Wahl eines funktechnisch besseren Standortes soll nicht durch ein Kaskadenmodell erschwert werden. Können wegen des Kaskadenmodells Antennen nicht an funktechnisch besseren Standorten realisiert werden, werden tendenziell mehr Standorte mit höherer Sendeleistung benötigt. Darüber hinaus können funktechnisch nicht geeignete Standorte die Strahlungsbelastung für die Handynutzerinnen und -nutzer erhöhen, da die Handys stärkere Signale abgeben müssen. Die Antennen sind daher möglichst nahe an der Konsumentin und am Konsumenten zu platzieren, die sich in grosser Anzahl in der Wohn- und Arbeitszone und in der Wohnzone aufhalten.

Für Fragen des Ortsbildes gelten in der Stadt Luzern die Ortsbildschutzzonen und der Qualitätsartikel, weshalb keine zusätzlichen Regelungen notwendig sind. Dabei ist weniger das Ziel, dass Mobilfunkanlagen visuell nicht wahrnehmbar sind, wie dies die Initiantinnen und Initianten fordern. Insbesondere sind bauliche Verkleidungen abzulehnen. Vielmehr ist es wichtig, dass sich Mobilfunkanlagen wie andere bauliche Anlagen in das Ortsbild eingliedern. Die gesetzlichen Grundlagen in den Bau- und Zonenordnungen der Stadt Luzern und Littau sind genügend, um dies zu fordern. Es ist schon heute so, dass gestützt auf das konkrete Baugesuch die Eingliederung detailliert geprüft wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der Topografie und der Zonierung ein Kaskadenmodell für die Stadt Luzern nicht sinnvoll ist. Dadurch, dass für die Mobilfunkanlagen nicht mehr der funktechnisch geeignetere Standort zur Verfügung stehen würde, der sich nahe an den Konsumentinnen und Konsumenten in der Wohn- bzw. in der Wohn- und Arbeitszone befindet, wäre tendenziell mit mehr Antennenstandorten oder grösseren Sendeleistungen der Mobilfunkanlagen zu rechnen. Zudem wäre die Belastung durch das Handysignal für die Konsumentin und den Konsumenten stärker. Das vorgeschlagene Kaskadenmodell würde sich somit in der Stadt Luzern negativ auf die Anzahl Mobilfunkanlagen und/oder deren Sendeleistungen auswirken.

Dasselbe Problem würde sich bei einer Negativplanung (Ausschluss von Gebieten für Mobilfunkanlagen) oder einer Positivplanung (Bezeichnung von Gebieten für Mobilfunkanlagen) stellen, weil auch dann nicht die funktechnisch geeigneteren Standorte zur Verfügung stehen. Auf planerische Massnahmen ist daher zu verzichten. Zwar ist der Spielraum mit dem heutigen Kooperationsmodell gemäss Vereinbarung mit den Mobilfunkanbieterinnen klein. Es fällt den Mobilfunkanbieterinnen im städtischen Gebiet auch ohne Kaskadenmodell bereits schwer, genügend Standorte für Mobilfunkanlagen zu finden und die Versorgung sicherzustellen. Dennoch erscheint das Kooperationsmodell gemäss Vereinbarung für die Stadt Luzern ohne Alternative. Die Initiative „Für Ordnung statt Wildwuchs beim Mobilfunk“ ist dagegen abzulehnen. Mobilfunkantennen soll es so wenig wie möglich, so viele wie nötig und genau dort, wo sie gebraucht werden, geben.

## 4 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, die Initiative „Für Ordnung statt Wildwuchs beim Mobilfunk“ in eigener Kompetenz für gültig zu erklären und sie zuhanden der Stimmberechtigten abzulehnen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 16. Dezember 2015



Stefan Roth  
Stadtpräsident



Toni Göpfert  
Stadtschreiber



## Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 41 vom 16. Dezember 2015 betreffend

### Initiative „Für Ordnung statt Wildwuchs beim Mobilfunk“,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 sowie Art. 9 lit. b, Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

#### beschliesst:

- I. In eigener Kompetenz:  
Die Initiative „Für Ordnung statt Wildwuchs beim Mobilfunk“ ist gültig.
- II. Zuhanden der Stimmberechtigten:  
Die Initiative „Für Ordnung statt Wildwuchs beim Mobilfunk“ wird abgelehnt.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer II unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 25. Februar 2016

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Laura Grüter Bachmann  
Ratspräsidentin



Toni Göpfert  
Stadtschreiber



**Anhang 1: Volksinitiative Stadt Luzern „Für Ordnung statt Wildwuchs  
beim Mobilfunk“**

# Volksinitiative Stadt Luzern

## Für Ordnung statt Wildwuchs beim Mobilfunk

Gestützt auf § 131 des Stimmrechtsgesetzes und Art. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern verlangen die unterzeichneten Stimmberechtigten der Stadt Luzern in Form der Anregung vom Stadtrat, dem Grossen Stadtrat Bericht und Antrag mit folgendem Zweck vorzulegen:

**Die Behörden der Stadt Luzern schaffen die gesetzlichen Grundlagen, um die Wohn- und Lebensqualität in der Stadt Luzern trotz Antennenbau langfristig zu sichern.**

**Diese gesetzlichen Grundlagen regeln folgende Anliegen:**

1. **Die Stadt Luzern schöpft alle rechtlichen Möglichkeiten aus, um in den Wohnquartieren die unerwünschten Auswirkungen von Antennenstandorten zu minimieren.**
2. **Die Stadt Luzern erlässt in der Bau- und Zonenordnung Vorgaben für Antennenstandorte, die auf dem Kaskadenmodell aufbauen.**
3. **Es gilt eine Prioritätenordnung, die sich nach dem beigefügten Zonenplan richtet.** (Danach ist ein Standort für Antennen in einem Gebiet höherer Priorität nur zulässig, wenn sie sich nicht in einem Gebiet niedriger Priorität aufstellen lässt.)
4. **In Wohnzonen sind Antennen nur zulässig, wenn kein Standort in einer anderen Zone möglich ist.**
5. **In Wohnzonen sind Antennen in jedem Fall nur zum Empfang von Signalen oder für die Versorgung der Nachbarschaft der Anlage gestattet. Sie sind unauffällig zu gestalten (visuell nicht wahrnehmbar).**
6. **Zur Sicherstellung des Kaskadenmodells und der neuen Bau- und Nutzungsvorschriften hat der Stadtrat Luzern im Sinn von § 81 ff. des Planungs- und Baugesetzes eine Planungszone zu bestimmen.**

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte der Stadt Luzern unterschreiben. Wer das Begehren unterstützt, muss es handschriftlich unterzeichnen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Strasse, Hausnummer	Unterschrift	Kontrolle, leer lassen
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

Das Initiativkomitee kann mit einfacher Mehrheit die Volksinitiative zurückziehen und besteht aus:

**Roland Haas**, Schädritihalde 2, 6006 Luzern; **Roger Rubin**, Schädritirain 11, 6006 Luzern;  
**Markus Christen**, Imfangstrasse 14, 6005 Luzern; **Jörg Trottmann**, Grünring 3, 6005 Luzern;

Ablauf der Sammlungsfrist: 5. Januar 2015. Bitte so schnell wie möglich (spätestens bis) 15. Dezember 2014, auch teilweise ausgefüllt zurücksenden an:

**Jörg Trottmann**  
**Grünring 3**  
**6005 Luzern**

Weitere Unterschriftenbögen können unter 041 310 43 42 oder unter mobilu.ch bestellt werden.

**Bestätigung der Stimmberechtigung (wird von der Stadt Luzern ausgefüllt):**

Diese Unterschriftenliste enthält ..... (in Worten: ..... ) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der Stadt Luzern.  
 Luzern, ..... Der Stimmregisterführer/die Stimmregisterführerin: .....

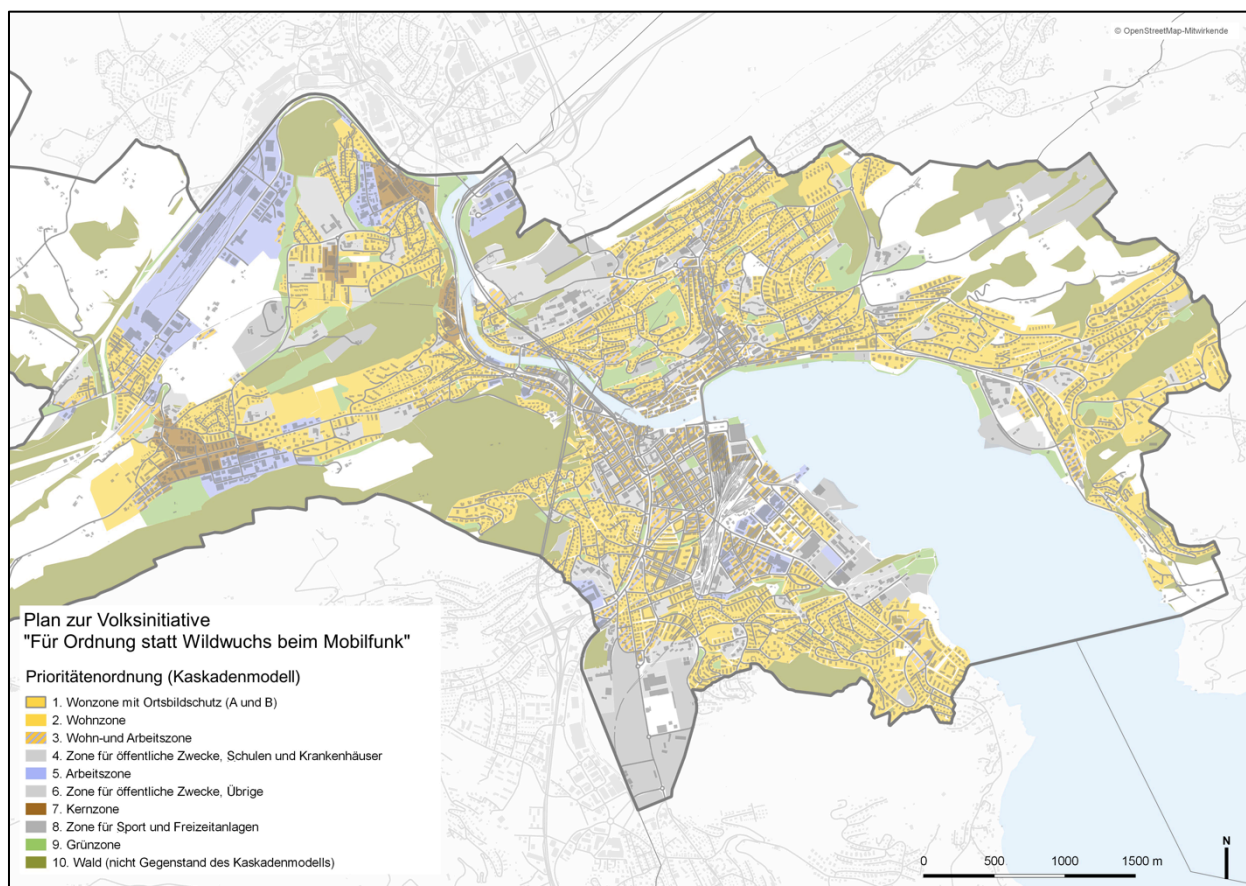
# Erläuterungen

**Die Flut an Baugesuchen für Antennenanlagen in der Stadt Luzern wird anhalten bzw. zunehmen, denn die per Mobilfunk übertragene Datenmenge steigt konstant an. Es ist dringend, dass die Stadt Luzern dem Beispiel von anderen Luzerner Gemeinden folgt und den Antennenbau reglementiert. Die Stadt hat dafür zu sorgen, dass Mobilfunkantennen dort gebaut werden, wo deren Nebenwirkungen (optische Beeinträchtigungen, Wertverlust von Wohneigentum und Unbehagen bezüglich gesundheitlicher Risiken) möglichst gering sind.**

In der Stadt Luzern stehen 86 Mobilfunkantennen, für 9 weitere Anlagen laufen Baugesuche (Stand August 2014). Daneben existieren 79 Mikrozellen (Mobilfunkantennen mit Leistung kleiner 6 Watt). Gemäss Angaben der Mobilfunkanbieter verdoppelt sich die Datenmenge im Mobilfunk alle 10 Monate. Die Flut an Baugesuchen für Antennenanlagen wird anhalten bzw. zunehmen. Mobilfunkanlagen sind technische Fremdkörper im Stadtbild. Sie lösen bei der Bevölkerung Ängste aus, denn gesundheitsschädigende Auswirkungen der elektromagnetischen Strahlung können nicht ausgeschlossen werden.

In der Stadt Luzern bestimmen heute allein die Mobilfunkbetreiber, wo eine Antenne gebaut wird. Entgegen einer Vereinbarung des Kantons Luzern mit Swisscom, Sunrise und Orange, verzichtet die Stadt Luzern darauf, bei der Planung der Antennenstandorte aktiv mitzuwirken. Die Initiative will die Stadtbehörden verpflichten, ihren gesetzlichen Spielraum auszuschöpfen und auf die Standortwahl und die Ausgestaltung der Anlagen Einfluss zu nehmen. Regelungen dieser Art fehlen derzeit. Andere Gemeinden haben Lösungen gefunden und damit die Lebensqualität und die Investitionssicherheit ihrer Wohnquartiere gesteigert, ohne dabei die Versorgung mit Mobilfunk zu gefährden.

Die Bevölkerung der Stadt Luzern braucht Gewissheit, dass Antennenstandorte auf Grund seriöser und nachvollziehbarer Planung ausgewählt werden. Diese Gewissheit fehlt. Die Mobilfunkbetreiber arbeiten gewinnorientiert und findige Hauseigentümer haben Mobilfunkantennen als willkommene Einnahmequelle entdeckt. Die zufällig wirkende und nur durch kommerzielle Kräfte gesteuerte Standortauswahl weckt Misstrauen. Die Folge ist eine Flut von Einsprachen auf entsprechende Baugesuche. Eine von den Behörden aktiv und transparent mitgestaltete Planung von Antennenstandorten tut Not, schafft Transparenz und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung.





**Anhang 2: Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination  
zwischen dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons  
Luzern und den Mobilfunkbetreibern Swisscom, Orange und Sunrise vom  
Oktober 2008**

## Mobilfunkanlagen



### Vereinbarung

über

### die Standortevaluation und -koordination

zwischen dem

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern,**  
vertreten durch die Dienststelle  
Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)

und den

**Mobilfunkbetreibern**



**Sunrise**

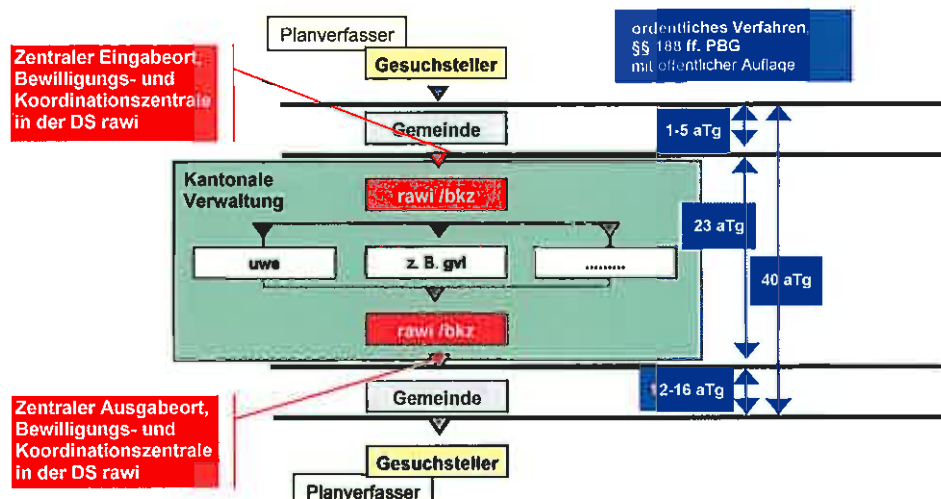
## 1. Zweck

Die vorliegende Vereinbarung wurde von Vertretern des Kantons Luzern (Dienststellen rawi und uwe), des Verbands Luzerner Gemeinden VLG sowie der Mobilfunkbetreiber (Swisscom, Orange, Sunrise) erarbeitet. Mit dieser Vereinbarung soll die gegenseitige und frühzeitige Information zwischen Mobilfunkbetreibern und Gemeinden verbessert, das Verfahren bei der Evaluation von geeigneten Antennenstandorten geregelt und ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Standortbewertung eingeführt werden. Die Vereinbarung regelt das gesamte Planungs- und Evaluationsverfahren vor der Einreichung eines konkreten Baugesuchs durch die Mobilfunkbetreiber. Die Vereinbarung schafft wesentlich mehr Transparenz und Planungssicherheit bei den lang- und mittelfristigen Netzwerkplanungen der Mobilfunkbetreiber und eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, sich frühzeitig mit den Auswirkungen der Netzwerkplanungen auf ihrem Gemeindegebiet zu befassen. Dadurch wird die Standortoptimierung von Antennenanlagen in einem frühen Verfahrenszeitpunkt ermöglicht. Die Gemeinden sind aufgrund der umfassenden Informationen der Mobilfunkbetreiber jederzeit in der Lage, die interessierte Bevölkerung bei Bedarf zu informieren. Die Nachvollziehbarkeit der sachlichen und technischen Rahmenbedingungen bei Mobilfunkantennen für die Bevölkerung kann dadurch erhöht und die nachfolgenden Baubewilligungsverfahren tendenziell beschleunigt werden.

## 2. Beurteilungsgrundlagen und Verfahren

Mobilfunkanlagen sind baubewilligungspflichtige Anlagen im Sinne von § 184 Planungs- und Baugesetzes (PBG). Sie sind durch die Gemeinden im Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Dabei stehen die Anliegen des Umweltschutzes (Einhaltung der Immissions- und Anlagegrenzwerte (IGW und AGW) gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV) und des Natur- und Heimatschutzes (Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes) im Vordergrund. Bei einem Standort ausserhalb der Bauzonen ist zusätzlich eine raumplanungsrechtliche Beurteilung (Standortgebundenheit) erforderlich. Die Beurteilung der NISV erfolgt durch die Dienststelle uwe, basierend auf dem Standortdatenblatt.

Neben den üblichen Gesuchsunterlagen für jedes Baugesuch (vgl. § 188 PBG, § 62 Planungs- und Bauverordnung [PBV]) ist für Mobilfunkanlagen das detaillierte Standortdatenblatt nach Art. 11 NISV korrekt auszufüllen und der kommunalen Baubewilligungsbehörde einzureichen. Diese Behörde überweist die Unterlagen zur Beurteilung innerhalb der kantonalen Verwaltung an die Dienststelle rawi, Abteilung Bewilligungs- und Koordinationszentrale (bkz).



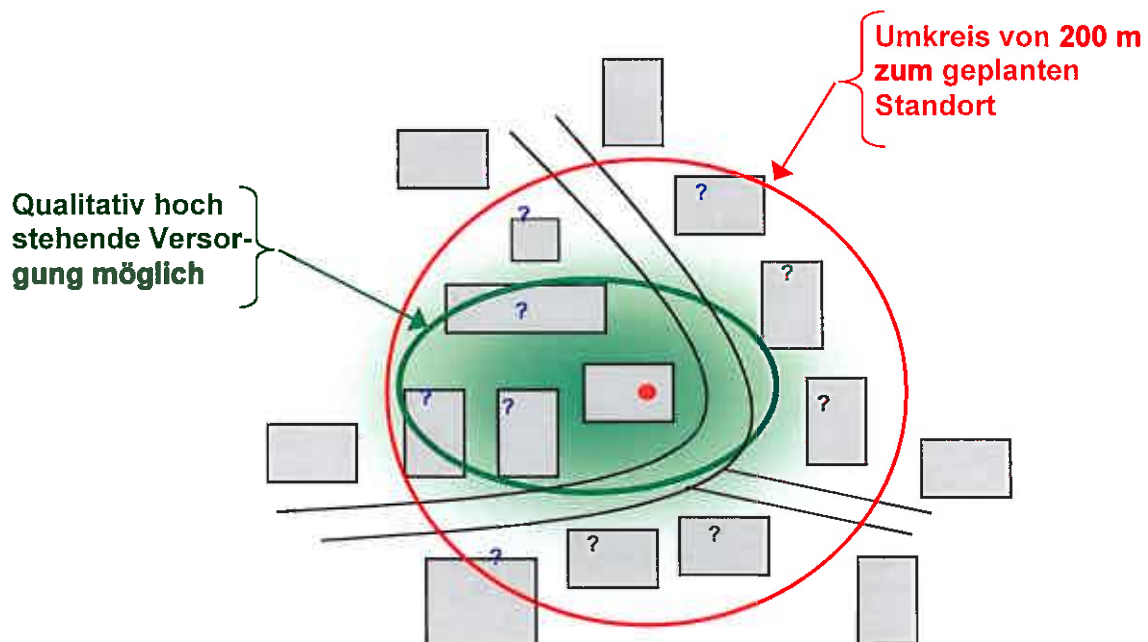
Nach Abschluss der kantonsinternen Vernehmlassung überweist die Dienststelle rawi der Gemeinde die Stellungnahme aus kantonaler Sicht und wenn erforderlich den kantonalen Einheitsentscheid zur gleichzeitigen Eröffnung mit dem kommunalen Bauentscheid (Leitentscheid).

### 3. Information, Standortevaluation und -koordination

Die Netzplanung der Mobilfunkbetreiber beinhaltet den Aus- und Umbau bestehender und die Realisierung neuer Antennenanlagen. In beiden Fällen ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Die Mobilfunkbetreiber orientieren die Gemeinden im Rahmen einer periodischen Information über die langfristige Planung, über den Neubau sowie über den Aus- und Umbau von Antennenanlagen.

Die nachfolgend beschriebene kooperative Standortevaluation und -koordination gelangt bei neuen Standorten zur Anwendung. Sie ermöglicht den kommunalen Bewilligungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen den Baustandort im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung festzulegen, was zu einer Optimierung der Standorte führen kann. Mit diesem Instrument wird die Einflussmöglichkeit der Gemeinden erhöht und der Weg führt über eine verbindlich vereinbarte Zusammenarbeit.



Die kooperative Standortevaluation und -koordination umfasst vier Massnahmenbereiche mit entsprechenden Zielsetzungen:

- Information  
Informationsgleichstand über die lang- und kurzfristige Planung der Mobilfunkbetreiber sowie über kommunale bau- und planungsrechtliche Gegebenheiten gewährleisten.
- Standortevaluation  
Abklärungen über mögliche Alternativstandorten im Sinne einer Vorabklärung fristgerecht und in kooperativer Zusammenarbeit durchführen.
- Standortentscheid  
Standort unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Standortevaluation im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen.
- Bewilligungsverfahren  
Ordentliches Baubewilligungsverfahren gemäss den gesetzlichen Vorgaben durchführen.

#### 4. Bestimmungen

Für die Umsetzung und Anwendung der kooperativen Standortevaluation und -koordination für neue Antennenanlagen werden folgende Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt:

##### Art. 1 Information

- <sup>1</sup> Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden jährlich über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung (Suchkreise für neue Standorte, mögliche Um- und Ausbauten bestehender Anlagen, usw.). Ausgenommen hiervon sind der ordentliche Unterhalt sowie rein operative Änderungen an bestehenden Anlagen.
- <sup>2</sup> Die Information durch die Mobilfunkbetreiber erfolgt schriftlich. Auf Wunsch der Gemeinden werden die Netzplanungen an einer Besprechung mündlich erörtert.
- <sup>3</sup> Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden so frühzeitig wie möglich über die kurzfristige Netzplanung.

##### Art. 2 Standortevaluation

- <sup>1</sup> Die Mobilfunkbetreiber bezeichnen bei neu zu errichtenden Standorten auf Verlangen der Gemeinden diejenigen Flächen im Umkreis von 200 m, wo anstelle des geplanten Standortes ebenfalls eine funktechnisch gute Versorgung erfolgen könnte (Perimeter für Alternativstandorte).
- <sup>2</sup> Die Gemeinden prüfen, beurteilen und bezeichnen mögliche Alternativstandorte im angegebenen Perimeter mit entsprechender Begründung zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 40 Arbeitstagen.
- <sup>3</sup> Die Mobilfunkbetreiber prüfen die von den Gemeinden bezeichneten Alternativstandorte hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit. Sie informieren die Gemeinden innert 20 Arbeitstagen über die Prüfergebnisse.

##### Art. 3 Standortentscheid

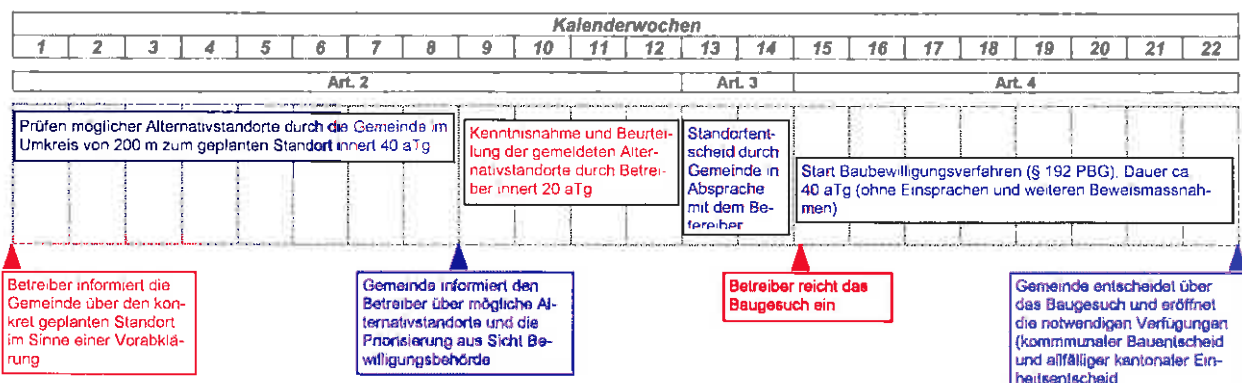
- <sup>1</sup> Stehen aufgrund der Standortevaluation nach Art. 2 mehrere Standorte zu Verfügung, können die Gemeinden den aus ihrer Sicht optimalsten Standort zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 10 Arbeitstagen bezeichnen.
- <sup>2</sup> Sofern die Gemeinden von der Möglichkeit nach Abs. 1 Gebrauch machen, verzichten die Mobilfunkbetreiber auf das Einreichen eines Baugesuchs am ursprünglich vorgesehen Standort und reichen als Ergebnis der Standortevaluation das Baugesuch für den Alternativstandort ein.
- <sup>3</sup> Sofern die Gemeinden auf die Möglichkeit nach Abs. 1 verzichten, halten die Mobilfunkbetreiber am ursprünglich vorgesehen Standort fest und reichen das Baugesuch entsprechend der Vorabklärung ein.

##### Art. 4 Baubewilligungsverfahren

- <sup>1</sup> Die Gemeinden leiten nach der Eingangskontrolle gemäss § 192 PBG das ordentliche Baubewilligungsverfahren unverzüglich ein.

##### Art. 5 Ablauf- und Terminplan

- <sup>1</sup> Die Standortevaluation und -koordination und das nachfolgende Baubewilligungsverfahren hat soweit als möglich dem nachfolgenden Ablauf- und Terminplan zu entsprechen:



Für die Vereinbarung zeichnen im Oktober 2008:

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**  
vertreten durch die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)



*S.E. Zeidler*

S.-E. Zeidler  
Leiter Dienststelle rawi

**Swisscom (Schweiz) AG** 28.10.08



*P. Haldemann*

P. Haldemann  
Leiter Rollout & Access

*C. Grasser*

C. Grasser  
Leiter Community Affairs

**Orange SA**



*A.S. Wetter*

A.S. Wetter  
CEO

*J. Behrend*

J. Behrend  
VP Technical

**Sunrise** 22.10.2008



*F. Alders*

F. Alders  
Executive Director Strategy and  
Corporate Affairs

*H. Dickow*

H. Dickow  
CTO Network

Die Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis genommen:

**Verband Luzern Gemeinden**



*R. Amrein*

R. Amrein  
Präsident

*I. Keller*

I. Keller  
Bereich 2  
Verkehr, Umwelt, Raumordnung & Bau